



## Mitteilung Nr. 45/2009 (CERD)

# Fehlende Opferqualität – Mitteilung unzulässig

### Beschwerde

Betroffener Staat:

- Russland

Gerügte Artikel (Beschwerde unzulässig):

- Art. 4 ICERD
- Art. 5 ICERD
- Art. 6 ICERD

### Regeste

Unzulässige Mitteilung wegen fehlender Opferqualität. Die Beschwerdeführerin wohnt nicht in der betroffenen Stadt.

### Sachverhalt / Prozessgeschichte

Die Beschwerdeführerin hat Familienangehörige, die in einer Roma-Gemeinschaft leben. Sie hat ein Flugblatt gefunden, das an einen Strommasten geklebt war und auf dem folgender Text stand: „Weisse Brüder! Wir haben genug von den schwarzen Bastarden in unserer Stadt! Lasst uns mobilisieren und ihnen den Arsch versohlen! Drecks-Zigeuner, verschwindet. Wir, I.B. und I.F. werden die Schwarzen aus unserer Stadt vertreiben. Schliesst euch uns an [Kontakt Daten]“.

Die Beschwerdeführerin hat bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Aufruf zum Hass und extremistischen Aktivitäten eingereicht. Der Vize-Direktor der Abteilung Strafuntersuchungen entschied, keine Untersuchungen einzuleiten, weil die Flugblätter

von Dritten geschrieben worden waren, mit der Absicht sich an I.B. und I.F. zu rächen. Es fehle daher am Vorsatz, Hass gegen Romas zu schüren. Ausserdem seien die Flugblätter nur an Orten verteilt worden, die primär von Roma bewohnt waren. Daher fehle es auch an der Öffentlichkeit.

Gegen diese Entscheidung erhob die Beschwerdeführerin Einsprache beim Bezirksgericht. Dieses wies die Einsprache ab, weil die Einsprachefrist abgelaufen war und ausserdem, weil Sachverhalte, welche der Vize-Direktor feststellt nicht revisionsfähig seien. Das Regionalgericht hiess die dagegen eingereichte Beschwerde teilweise gut, wies sie aber im Übrigen ab, da die Beschwerdeführerin keine Opferqualität besässe, weil sie nicht in der Stadt wohne, wo die Flugblätter verteilt worden waren.

## **Stellungnahmen des Ausschusses**

### *Zur Zulässigkeit der Mitteilung*

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass eine Person direkt und persönlich betroffen sein müsse, um als Opfer im Sinne seiner Rechtsprechung gelten zu können. Er ist der Ansicht, dass die Beschwerdeführerin keine Opferqualität besitze, weil sie nicht in der betroffenen Stadt wohne. Die Mitteilung sei deshalb unzulässig.

### *Zur Begründetheit der Mitteilung*

Der Ausschuss tritt nicht auf die Fragen der Begründetheit ein.

## **Entscheid**

Die Mitteilung ist unzulässig, weil die Beschwerdeführerin keine Opferqualität besitzt. Der Ausschuss ist sich jedoch des rassistischen und fremdenfeindlichen Charakters der vorliegenden Taten bewusst. Er erinnert den Staat an seine Pflicht im Sinne der Art. 4 und 6 der Konvention, Taten, die Hass aufgrund von Rasse oder irgendeine andere Diskrimination scheuern, strafrechtlich zu verfolgen. Der Ausschuss ermuntert den Staat weiter, seinen Empfehlungen zu folgen.